

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg
(Entwässerungssatzung – EWS -)**

vom 18.04.2016

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, im Folgenden Wasserzweckverband, betreibt und unterhält jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Volleinleiter)
 - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Teileinleiter und Direkteinleiter).
- (2) Soweit nicht gesondert bezeichnet, gelten die nachfolgenden Vorschriften sowohl für die zentrale Entwässerungseinrichtung als auch für die dezentrale Entwässerungseinrichtung.

§ 2

**Zentrale öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung
(zentrale Entwässerungseinrichtung)**

- (1) Die zentrale Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 a) umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Sammlung und Zuleitung von Abwasser zu Abwasserbehandlungsanlagen und deren Reinigung, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Druckleitungen, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie vom Wasserzweckverband zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zur zentralen Entwässerungseinrichtung gehört auch der Teil des Grundstücksanschlusses, der im Bereich des öffentlichen Straßengrundes verläuft, bis zum Kontrollschacht.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der zentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Wasserzweckverband bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) der zentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.

§ 3
Dezentrale öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung
(dezentrale Entwässerungseinrichtung)

- (1) Die dezentrale Entwässerungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 b) umfasst alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen des zu entwässernden Grundstücks sowie Teilortskanalisationen ohne Anschluss an eine Kläranlage (Abwasseranlagen). Zur dezentralen Entwässerungseinrichtung gehört auch der Teil des Grundstücksanschlusses, der im Bereich des öffentlichen Straßengrundes verläuft, bis zum Kontrollschacht, sofern die Entwässerung des Grundstücks über eine Teilortskanalisation ohne Anschluss an eine Kläranlage des Wasserzweckverbandes erfolgt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der dezentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Wasserzweckverband bestimmt Art und Umfang sowie den Zeitpunkt der ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) der dezentralen Entwässerungseinrichtung zur Abwasserbeseitigung.

§ 4
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch eine öffentliche Straße im Sinne der §§ 2, 13 und 52 des Thüringer Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Bundesfernstraße im Sinne von §§ 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bleibt unberührt. Soweit der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige berechtigt oder verpflichtet, der im Zeitpunkt des Entstehens der jeweiligen Berechtigung oder Verpflichtung der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

Abweichend für die in Satz 1 genannte Regelung gelten die nach dieser Satzung enthaltenen Vorschriften bei öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung die jeweiligen Straßenbaulastträger im Sinne von § 9 i.V.m. § 43 und 44 Thür. Straßengesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 3 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung, als Grundstückseigentümer.

- (3) Wohn-, Betriebs- und Baugrundstücke und andere entwässerungspflichtige Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit darstellen und den selben Eigentümer oder Berechtigten haben und aus mehr als einem Flurstück bestehen, gelten als ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Als Abwasser gilt auch der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kläranlage.

Teilortskanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe der dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung ohne Anschluss an die Kläranlage.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage

ist eine Anlage der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Druckentwässerungssystem

Ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren zur Schmutzwasserableitung,

- (1) im öffentlichen Teil
bestehend aus Druckentwässerungsleitungen (Sammeldruckrohrleitungen), Druckanschlussleitung und Sonderbauwerke wie Pumpwerken,
- (2) im nichtöffentlichen Teil
bestehend aus der Grundstücksdruckentwässerungsanlage

Druckentwässerungsleitungen

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem.

Grundstücksanschlüsse

a) Anschlusskanäle

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich vom Kanal bis zum Kontrollschacht, bis zur Grundstückskläranlage oder bis zur Grundstücksgrenze,

b) Druckanschlussleitungen

sind die Leitungen im öffentlichen Bereich von der Druckentwässerungsleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

Sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 a), die dem Ableiten des Abwassers dienen einschließlich des Kontrollschachtes, der Grundstücksdruckentwässerungsanlage, sonstiger Pumpanlagen (Hebeanlagen) bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung

sind Einrichtungen auf einem Grundstück mit Anschluss an die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 b), die der dezentralen Entsorgung des Abwassers dienen. Dies sind insbesondere Kleinkläranlagen (Grundstückskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Bei dem Anschluss an die Teilortskanalisation sind dies auch Leitungen zur Ableitung des Abwassers in die Teilortskanalisation einschließlich des Kontrollschachtes, der Grundstücksdruckentwässerungsanlage, sonstiger Pumpanlagen (Hebeanlagen) bis zur Grundstücksgrenze.

Grundstückskläranlagen

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Grundstücksdruckentwässerungsanlage

sind Anlagen eines Grundstücks (Druckleitung, Pump- bzw. Sammelschacht, Pumpe und technische Ausrüstung) zur Ableitung des Wassers im Drucksystem bis zur Grundstücksgrenze.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die dezentrale öffentlichen Entwässerungseinrichtung eingeleitet oder eingebracht wird. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

Straßenentwässerungsanlagen

sind Anlagen einer öffentlichen Straße zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser.

Straßenoberflächenwasser

ist das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallende Niederschlagswasser, welches in die Straßenentwässerungsanlage abgeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht – zentrale Entwässerungsanlage

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal oder eine Druckentwässerungsleitung erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Sat-

zung an die zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal oder eine Druckentwässerungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserzweckverband im Einvernehmen mit der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle oder eine Druckentwässerungsleitung hergestellt oder bestehende Kanäle oder eine Druckentwässerungsleitung geändert werden.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 - c) wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

Der Wasserzweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 7

Anschluss- und Benutzungsrecht – dezentrale Entwässerungsanlage

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss eines Grundstücks an die dezentrale Entwässerungsanlage berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die nicht an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden können. Welche Grundstücke an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, bestimmt der Wasserzweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom Wasserzweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 - b) solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Wasserzweckverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

- (4) Bezüglich des Anschluss- und Benutzungsrechts an die Teilortskanalisation als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung gilt über die Absätze 1 bis 3 hinaus § 6 entsprechend.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang – zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 6) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die zentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Von Grundstücken, die an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang – dezentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 7) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und des etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird.

Der Wasserzweckverband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammensorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Wasserzweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (4) Bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs an die Teilortskanalisation als dezentralen Entwässerungseinrichtung gilt über die Absätze 1 bis 3 hinaus § 8 entsprechend.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserzweckverband einzureichen.

- (2) Eine Befreiung von der Pflicht zur Fäkalschlamm Entsorgung im Rahmen der dezentralen Entwässerungseinrichtung kommt insbesondere für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen in Betracht, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen aufgebracht und unverzüglich untergepflügt wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserzweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 11 Sondereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitragsatzung und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung), einschließlich Kontrollschacht, ist Teil der jeweiligen Entwässerungseinrichtung. Die Grundstücksanschlüsse werden vom Wasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Wasserzweckverband kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 14 bis 17 gelten entsprechend.
- (2) Am Ende des Grundstücksanschlusses ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (3) Der Wasserzweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal oder Druckentwässerungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserzweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung, vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind in der Gebührensatzung des Wasserzweckverbandes geregelt.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Soweit das Grundstück an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen Stromanschluss mit der für den Betrieb der Pumpe erforderlichen Leistung termingerecht bis zum Pumpschacht herzustellen, zu unterhalten und die laufenden Stromkosten zu übernehmen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, soweit kein Anschluss an die zentrale Entwässerungseinrichtung besteht. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch das Entsorgungsfahrzeug möglich ist. Sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Wasserzweckverband behält sich vor, Grundstückskläranlagen nach den Bestimmungen der DIN 4261 Teil 1 und 2 bzw. der DIN EN 12566-3 zu fordern.
- (4) Soweit das an den Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder an die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) angeschlossene Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (5) Besteht zum Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) kein natürliches Gefälle und ist das Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen, so kann der Wasserzweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (6) Soweit das Grundstück nicht an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Kanal (zentrale Entwässerungseinrichtung) oder der Teilkanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhenlage bis zu der bei auftretenden Abflussstörungen im Kanalnetz der Wasserspiegel ansteigen kann.

Dabei gilt folgende Festlegung:

Erfolgt die Grundstücksentwässerung direkt in die Verbindungsleitung zwischen 2 Schächten, so wird die Rückstauenebene durch die Oberkante des höheren der beiden Schächte gebildet.

Erfolgt die Einbindung direkt in einen Revisionsschacht der Entsorgungsleitung, so bildet dessen Oberkante gleichzeitig die Rückstauenebene.

- (7) Soweit das Grundstück an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, hat der Anschlussnehmer die von Wasserzweckverband vorgegebene Sicherung vorzuhalten.

- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Wasserzweckverband kann innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen verlangen, die gewährleisten, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Funktion der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (9) Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) des Wasserzweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine Abwasserbehandlung in die zentrale Entwässerungseinrichtung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserzweckverbandes. Für diese Einleitung ordnet der Wasserzweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an. Dies gilt auch für Grundstücke, die gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes erst nach dem Jahr 2027 an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 14

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) bestätigter Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.250,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 13 Abs. 3 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Druckentwässerungsleitungen, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Wasserzweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Wasserzweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserzweckverband schriftlich binnen 2 Monaten seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Wasserzweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Soweit eine Grundstückskläranlage neu errichtet oder saniert wird, darf die Einleitung nur zugelassen werden, wenn die Anlage über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 ThürBO verfügt. Satz 1 gilt im Rahmen einer Anordnung nach § 27 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall andere Grundstückskläranlagen zulassen, wenn die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht länger als fünf Jahre betrieben werden soll.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Wasserzweckverband Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Wasserzweckverband kann bei Erforderlichkeit, insbesondere bei der Herstellung einer Grundstücksdruckentwässerungsanlage, den Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung festlegen.

§ 15

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Wasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden (unverzüglich) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserzweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserzweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkzeuge bereitzustellen und den Zugang zu den Anlagen zu verschaffen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Wasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 14 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Wasserzweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Wasserzweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 - a) bestätigter Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.250,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall vom Wasserzweckverband geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstückes sowie die Art und Menge des Fäkalschlammes.

§ 16

Überwachung der Entwässerungseinrichtungen

- (1) Der Wasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit, insbesondere auf Dichtigkeit zu prüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Wasserzweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN-EN 1986-3 durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Wasserzweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Wasserzweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der jeweiligen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Wasserzweckverband kann innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen verlangen, die gewährleisten, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Funktion der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ausschließt.

- (4) Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen in die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserzweckverbandes. Für diese Einleitung in die Teilortskanalisation (dezentrale Entwässerungseinrichtung) ordnet der Wasserzweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zugeführt, kann der Wasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (6) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliche Abwasser zugeführt, kann der Wasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Wasserzweckverband anzuzeigen.
- (8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 17

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme wird dem Anschlussnehmer durch den Verband jeweils schriftlich mitgeteilt.
- (2) Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 12 bis 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die jeweilige öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (3) Soweit das Grundstück an einem Druckentwässerungssystem angeschlossen ist, darf die Außerbetriebnahme nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserzweckverbandes durch ein fachlich geeignetes Unternehmen erfolgen.

§ 18

Entsorgung des Fäkalschlammes als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Wasserzweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 1 entsprechen (mechanische Kleinkläranlagen), mindestens einmal pro Jahr ab. Bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566-3 entsprechen (vollbiologische Kleinkläranlagen), erfolgt die bedarfsgerechte Abfuhr entsprechend den Angaben des Herstellers bzw. im Ergebnis der Auswertung der Wartungsprotokolle auf Antrag des Grundstückseigentümers/Betreibers. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf und auf Antrag des Grundstückseigentümers/Betreibers geleert. Den Vertretern des Wasserzweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

- (2) Der Wasserzweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Wasserzweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Wasserzweckverbandes über. Der Wasserzweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die zentrale und dezentrale Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - den Betrieb des Druckentwässerungssystems erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 1. feuergefährliche Stoffe oder zerknall fähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
 2. infektiöse Stoffe, Medikament;
 3. radioaktive Stoffe;
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel;
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
 6. Grund- und Quellwasser;
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Kleidungsstücke, Stoffreste, Hygieneartikel, Babywindeln sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;
 9. die Einleitung von Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben in die zentrale Entwässerungseinrichtung sowie in die Teilortskanalisation der dezent-

- ralen Entwässerungseinrichtung, unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. die Einleitung von Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Baugruben in Grundstückskläranlagen;
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen dem Vorhandensein einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Wasserzweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
12. Abwasser aus Industrie und Gewerbetrieben
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der zentralen Entwässerungseinrichtung nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
 - b) das wärmer als + 35 Grad Celsius ist;
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 11 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung in Vertrags- bzw. Bescheidform festgelegt.
- (4) Über Festlegungen gemäß Absatz 3 hinaus kann der Wasserzweckverband den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der jeweiligen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der jeweiligen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Wasserzweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Der Wasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die jeweilige Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der jeweiligen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Wasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Wasserzweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der jeweiligen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Wasserzweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Wasserzweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den

Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.

- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Wasserzweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatz 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die jeweilige Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Wasserzweckverband sofort zu verständigen.

§ 20 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwämmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Wasserzweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 21 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Wasserzweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers in die jeweilige Entwässerungseinrichtung Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Wasserzweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §§ 19 und 20 fallen.
- (2) Der Wasserzweckverband kann in die jeweilige Entwässerungseinrichtung eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Wasserzweckverband kann verlangen, dass die nach § 16 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Wasserzweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 22 Haftung

- (1) Der Wasserzweckverband haftet unbeschadet des Absatzes 3 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Kann die Fäkalschlammentsorgung als Teil der dezentralen Entwässerungseinrichtung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wer-

den, haftet der Wasserzweckverband unbeschadet Absatz 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden, unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

- (3) Der Wasserzweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der jeweiligen Entwässerungseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Wasserzweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Schutzgüter Leib, Leben und Gesundheit.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Gleiches gilt für die Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet gegenüber dem Wasserzweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 12 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Anzeigepflichten, Um- und Abmeldung

- (1) Binnen eines Monats sind dem Wasserzweckverband anzuzeigen:
 1. die Verwendung von Wasser aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einem an die jeweilige Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstück;
 2. der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, dessen Beseitigung die durchschnittlichen Kosten um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt und damit einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Besitzer eines Grundstücks dem Wasserzweckverband anzuzeigen bzw. den Wasserzweckverband zu benachrichtigen,
 1. bei Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweilige Entwässerungseinrichtung gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Wasserzweckverband den Grundstücksanschluss rechtzeitig verschließen bzw. beseitigen kann.
- (4) Änderungen im Kreis der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschriften haben die bisherigen Eigentümer dem Wasserzweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

§ 24

Grundstücksbenutzung – zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die zentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer muss unentgeltlich den Kontrollschacht nach § 12 Abs. 2 auf seinem Grundstück dulden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind, soweit sie sich im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers befinden.
- (6) Dingliche Sicherungen bleiben unberührt.

§ 25

Grundstücksbenutzung – dezentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Entsorgung des Fäkalschlammes und des Abwassers (Teilortskanalisation) über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die dezentrale Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Fäkalschlamm- und Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann das Verlegen der Einrichtungen zur Entsorgung des Fäkalschlammes und der Ableitung des Abwassers (Teilortskanalisation) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Dingliche Sicherungen bleiben unberührt.

§ 26 Grundstücksdatenermittlung

- (1) Bei der Erstellung von Luftbildaufnahmen zum Zwecke der Ermittlungen der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der jeweiligen Entwässerungseinrichtung sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Der Wasserzweckverband gibt den Grundstückseigentümern die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme festgestellten Flächengrößen in geeigneter Weise zur Kenntnis.
- (2) Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der jeweiligen Entwässerungseinrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 4 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasserzweckverbandes erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung von Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i.V.m. § 88 Abs. 1 Abgabenordnung.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 48 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 8 und 9) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 13 Abs. 8, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 7, § 16 Abs. 2, 7 und 8, § 17 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 8, § 21 Abs. 1 und 2 sowie im § 23 dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefrist verletzt,
3. entgegen § 14 Abs. 4 vor Zustimmung des Wasserzweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 19 Abwässer in die jeweilige Entwässerungseinrichtung einleitet.

§ 28 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 01.09.2003 und deren 1. Änderung vom 02.09.2009 außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES -) vom 01.09.2003 und deren 1. Änderung vom 22.10.2010 außer Kraft.

Sonneberg, den 18.04.2016

Wasserversorgungs- und Abwasserzweck-
verband Sonneberg

Kurtz
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)